

Anlage

zur „Öffentliche Ausschreibung für die Landesgartenschauen 2032 und 2035“

„Ökologische Kriterien für Landesgartenschauen in NRW“

1

Teilbereich „Wettbewerbsverfahren“

1.1

Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen bereits in der Bewerbungsphase

1.2

Information der Öffentlichkeit über Grundzüge und Inhalte der Bewerbung sowie späterer Gestaltungswettbewerbe

1.3

Bürgerbeteiligung in der Planungs- und Realisierungsphase vor Eröffnung einer Landesgartenschau

2

Teilbereich „Flächenanforderungen“

2.1

Einbeziehung von Flächen mit einem hohen Anteil naturnaher Biotope nur mit rechtzeitiger Beteiligung und enger Einbindung der zuständigen Naturschutzbehörde und der örtlichen Natur- und Umweltverbände

2.2

Sicherung der landschaftsräumlichen Anbindung des Landesgartenschau-Geländes durch Grün- und Wegeverbindungen zum Wohnumfeld

2.3

Erreichbarkeit mit ÖPNV, Rad, Fußwegen

3

Teilbereich „Planung/Gestaltung“

3.1

Geländeanteile mit naturnaher Gestaltung beziehungsweise Erhalt vorhandener natürlicher Strukturen vorgesehen

3.2

Weitestgehender Erhalt wertvollen Baumbestandes, Einbeziehung des vorhandenen Baumbestandes in die Planungen

3.3

Einhaltung der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“

3.4

Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe möglichst auf dem Gelände der Gartenschau

3.5

Realisierung weiterer Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände oder im Umfeld

3.6

Berücksichtigung von veränderten Bedingungen durch den Klimawandel und entsprechender Anpassungserfordernisse

4

Teilbereich „Ausführungsphase“ (Bau, Pflanzung, Pflege)

4.1

Vorrangige Nutzung regionaler Baustoffe (insbesondere Verzicht auf Drittlandimporte von Baustoffen)

4.2

Überwiegende Nutzung natürlicher Baustoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe wie zum Beispiel Holz oder Stroh) und RC-Baustoffe oder recyclebare Baustoffe

4.3

Verwendung vorrangig heimischer und klimaangepasster Holzarten

4.4

Nutzung von Holzbaustoffen nur mit Nachhaltigkeitszertifikaten

4.5

Herbizid-Verzicht

4.6

Überwiegender Einsatz organischer Düngemittel

4.7

Keine Verwendung von Torf mit Ausnahme des Zukaufs getopfter Pflanzen

4.8

Nutzung von „grünem“ Strom

4.9

Weitestgehende Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände

5

Teilbereich „Präsentationsphase“

5.1

Obligatorische Umweltbildungsangebote

5.2

Obligatorisches „Grünes Klassenzimmer“

5.3

Obligatorische Angebote an Verbände des Naturschutzes, Imker, Kleingärtner usw. zur Präsentation Ihrer Tätigkeiten

5.4

Im Bereich Mustergärten, Grabpflanzungen und temporärer Schmuckbepflanzungen Beispiele für naturgemäße, ökologische Varianten

5.5

Catering-Angebote mit ökologischen und regionalen Produkten

5.6

Verzicht auf Einweggeschirr oder -gefäße (Ausnahme: biologisch abbaubare Materialien)

5.7

Fahrzeuge der Landesgartenschau nach Möglichkeit mit regenerativen Energien oder Erdgasbetrieb

5.8

Ladestation für Elektrofahrzeuge vorsehen

5.9

Regenerative Energieerzeugung und/oder Nutzung regenerativer Energien zur Gebäudeenergieversorgung beispielhaft auf dem Veranstaltungsgelände

5.10

Minimierung des Wasserverbrauchs, gezielte Nutzung von Wasserspeicherungspotenzialen, dezentrales Regenwassermanagement

6

Teilbereich „Nachnutzungsphase“

6.1

Konzept zur längerfristigen Nachfolgenutzung und Unterhaltung des Geländes

6.2

Minimierung von Rückbauflächen

6.3

Rückbauplanung (Entsiegelung) und Recycling-Konzept (zum Beispiel für Baustoffe, Weiternutzung Pavillons)

6.4

Umweltgerechte Nachnutzung (zum Beispiel Aufrechterhaltung der ÖPNV-Anbindung)